



Dr. iur. Christian von Wartburg, Kommissionspräsident
Advokat
Hauptstrasse 104
CH-4102 Binningen

An den Grossen Rat
des Kantons Basel-Stadt

Tel. G.: +41 61 421 05 95
E-Mail: vonwartburg@svwam.ch

Basel, 2. Mai 2019

**Stellungnahme des Regierungsrats des Kanton Basel-Stadt zu den Empfehlungen der
Geschäftsprüfungskommission im Bericht Nr. 18.5228.01 zum Jahr 2017**

**Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt zum Bericht Nr. 19.5037.01
zur Beschaffung von Alarmpikett-Fahrzeugen für die Kantonspolizei Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Statthalterin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat der Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit Schreiben vom 26. September 2018 seine Stellungnahme zum GPK-Bericht zum Jahr 2017 zukommen lassen. Mit Schreiben vom 3. April 2019 erhielt die GPK zudem die Stellungnahme zum Bericht zur Beschaffung von Alarmpikettfahrzeugen für die Kantonspolizei Basel Stadt. Gerne leiten wir Ihnen diese beiden Stellungnahmen weiter.

Die GPK dankt dem Regierungsrat für seine Stellungnahmen und bittet den Grossen Rat, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Christian von Wartburg, Präsident

Beilagen:

- Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission im Bericht Nr. 18.5228.01 zum Jahr 2017
- Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt zum Bericht Nr. 19.5037.01 zur Beschaffung von Alarmpikettfahrzeugen für die Kantonspolizei Basel-Stadt vom 3. April 2019



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die Geschäftsprüfungskommission des
Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Basel, 26. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission im Bericht 18.5228.01 zum Jahresbericht 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 19. September 2018 Ihren Bericht 18.5228.01 vom 28. Juni 2018 zum Jahresbericht 2017 genehmigt und Ihre Empfehlungen und Erwartungen in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen. Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Regierungsrats zu den im GPK-Bericht vermerkten offenen Fragen und Empfehlungen unter Berücksichtigung der im Grossen Rat erfolgten Debatte:

Bericht zum Geschäftsmodell Infrastruktur (GMI)

Seite 13

- Der Regierungsrat muss sicherstellen, dass alle Beteiligten entsprechend den Vorgaben des GMI zusammenarbeiten und das Ziel der langfristigen Baukoordination erreicht wird.**
- Der Regierungsrat muss als Eignervertreter bei den ausgelagerten Betrieben regelmässig überprüfen, dass diese die für das GMI notwendigen Daten ermitteln und in das System einspeisen.**
- Für den Ausbau der Fernwärme muss ein finaler Plan vorliegen, aus welchem ersichtlich ist, wo das Fernwärmenetz noch ausgebaut werden muss, so dass auch dieser Ausbau in das GMI integriert werden kann.**
- Die Gemeinde Riehen muss besser in das GMI eingebunden werden.**
- Die IWB sollen bei der Ermittlung ihrer eigenen Daten sicherstellen, dass der Planungshorizont des Erneuerungsbedarfs über fünf Jahre hinaus ausgedehnt wird.**

Der Regierungsrat ist mit den Empfehlungen der GPK vollumfänglich einverstanden. Je besser die am GMI beteiligten Partner die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich erfüllen, desto besser wird auch die Baustellenkoordination funktionieren.

Allgemeine Fragen

Seite 15

Digitalisierung

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, sich verstärkt den Herausforderungen der Digitalisierung zu stellen und zu prüfen, ob eine kantonale Strategie notwendig ist.

Der Regierungsrat will die Digitalisierung als Chance nutzen, um auch in Zukunft einen effizienten, bürgernahen und kundenfreundlichen Service public zu garantieren. Gleichzeitig behält er auch die Herausforderungen im Auge, die die Digitalisierung und die mit ihr einhergehenden disruptiven Innovationen bringen. Deren Auswirkungen auf das soziale Verhalten, auf den Arbeitsmarkt, auf die Kultur oder das Gesundheitswesen wird auf verschiedenen Verwaltungsebenen behandelt.

Strategische Ausrichtung der Informatik der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt

Mit der Aktualisierung und Adjustierung der strategischen Grundlagen schafft der Regierungsrat die Voraussetzungen für eine erfolgreiche digitale Transformation.

Die strategische Neuausrichtung erfolgt in drei Schritten:

1. Informatikleitbild.BS

Mit dem vom Regierungsrat am 5. Juni 2018 verabschiedeten Informatikleitbild der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt werden mit neun konkreten Leitsätzen die zentralen Herausforderungen der Digitalisierung adressiert. Das Leitbild entstand in Zusammenarbeit aller Departemente und der Gerichte.

2. Informatikstrategie.BS

Die neue Informatikstrategie.BS konkretisiert das Leitbild und macht klare Aussagen in Form von strategischen Zielen. Im Weiteren benennt sie konkrete Umsetzungsmassnahmen und macht Aussagen zu den Kosten und dem Ressourcenbedarf.

3. Digitalisierungs-Roadmap.BS 2019+

Die Digitalisierungs-Roadmap stellt die verbindliche Umsetzungsplanung dar. Weiter ermöglicht sie die proaktive und nachhaltige Steuerung und Entwicklung der kantonalen Informatik sowie die Sicherstellung der Zielerreichung. Aktuell werden die Informatikstrategie und daran anschliessend die Digitalisierungs-Roadmap.BS 2019+ durch die KOI unter Einbezug aller Departemente und der Gerichte erarbeitet.

Übersicht über die strategischen Planungsgrundlagen

Für die Neuausrichtung der Informatik wählte der Regierungsrat einen ganzheitlichen Top-Down-Ansatz und stellt so sicher, dass die strategischen Vorgaben durchgehend aufeinander abgestimmt sind und so die bestmögliche Wirkung erzielt werden kann. Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die zentralen strategischen Planungsgrundlagen.

Ein wichtiges Element stellt die Smart City Strategie Basel-Stadt dar. Als Smart City setzt Basel die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in Verbindung mit der intelligent verknüpften, einfachen und schnellen Nutzung digitaler Daten gezielt ein, um die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit ressourcenschonend zu erhalten und auszubauen.

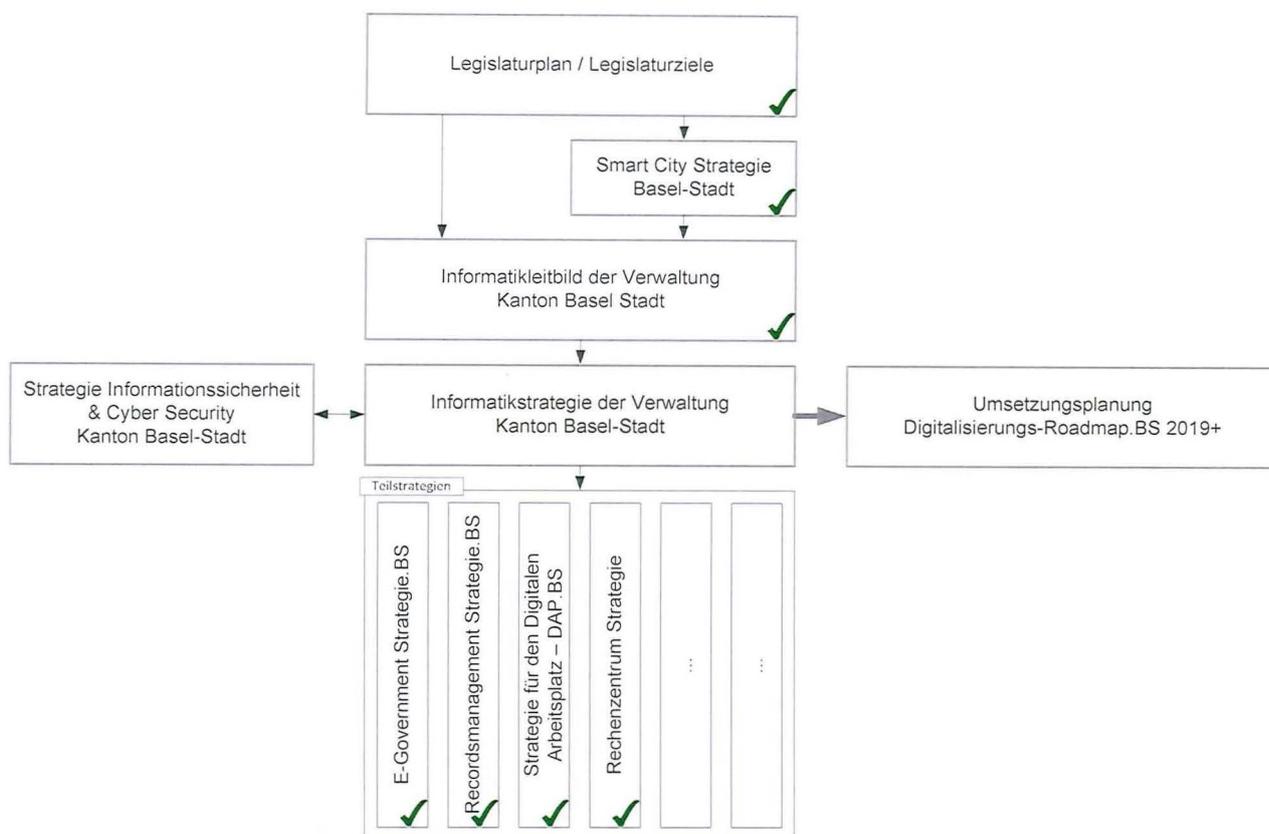


Abbildung 1: Einordnung der strategischen Grundlagen

Seite 15

Verkauf ausgedienter Fahrzeuge und alter Geräte

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, eine einheitliche Regelung für den Verkauf ausgedienter Fahrzeuge und alter Geräte zu prüfen.

Der Regierungsrat hat die Empfehlung zur Kenntnis genommen und wird eine entsprechende Regelung prüfen.

Präsidialdepartement

Seite 16

Bewachung Rathausinnenhof

Die GPK wiederholt ihre Empfehlung aus dem Jahresbericht 2016, die Bewachung des Rathausinnenhofs weiterzuführen und die Kosten dafür in das Budget der Staatskanzlei einzuberechnen.

Aus Ressourcengründen wird der Rathaushof seit Sommer 2017 nur noch an Samstagen von 12.00 bis 18.00 Uhr sowie an den Abstimmungssonntagen während der Öffnung des Wahlbüros bewacht. An den übrigen Sonntagen ist keine Person vor Ort.

Die redimensionierte Bewachung kostete im ersten Semester 2018 rund 10'000 Franken, der gleiche Betrag ist für das zweite Halbjahr eingestellt (im Jahr 2016 kostete die Hofbewachung inkl. Sonntage noch Fr. 50'500.-, im Jahr 2017 Fr. 41'400.-). Die Reinigung am Montagmorgen kann im Rahmen der bestehenden Ressourcen erledigt werden, eine Pensenerhöhung wurde nicht notwendig. Alles in allem lässt sich sagen, dass die Reduktion der Bewachungskosten verkraftbar ist.

Seite 16

Deutschkurse für bessere Integration

Die GPK nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die versprochenen flankierenden Massnahmen 2017 umgesetzt wurden. Die Zunahme der Einlösequote gibt den Massnahmen Recht. Die GPK erwartet eine weitere Steigerung der Einlösequote.

Die Zunahme der Einlösequote zeigt auf, dass das Angebot gut angenommen wird und mittlerweile gut etabliert ist. Zum jetzigen Zeitpunkt kann allerdings noch nicht abschliessend festgestellt werden, wie gross die Wirkung der flankierenden Massnahmen ist. Trotzdem rechnen wir 2018 mit einer Steigerung der Einlösequote im Vergleich zum Vorjahr.

Seite 17

§ 55 der Kantonsverfassung

Die GPK empfiehlt eine Anpassung der im Hearing genannten Spielregeln rund um den § 55 KV. Sie empfiehlt ebenso, missverständliche Punkte zu klären.

§ 55 der Kantonsverfassung beschreibt die informelle Mitwirkung der Bevölkerung und besagt, dass die Quartierbevölkerung in den Meinungs- und Entscheidungsprozess der Behörden einbezogen wird in Belangen, die sie besonders betrifft. Die Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung (SG 153.500) sieht vor, dass die zuständige Behörde die Quartierbevölkerung anhört. Weitere Vorgaben gibt es keine, was angesichts der sehr unterschiedlichen Themen und Verfahren auch kein Problem darstellt. Darüber hinaus werden auch weiterführende Partizipationsverfahren durchgeführt, wenn der Handlungsspielraum aufgrund von Nutzungsänderungen gegeben ist und es sich um längerfristige Entwicklungen handelt (z.B. bei Arealentwicklungen). Informelle Verfahren ergänzen die formellen Verfahren (z.B. Vernehmlassungen, Planaufgaben).

Im Rahmen von vergangenen Veranstaltungen ist es aufgrund von unterschiedlichen Erwartungen zu Missverständnissen gekommen, da einige Beteiligte jeweils von der Möglichkeit einer „Mitbestimmung“ ausgingen, in der Realität der Mitwirkungsgrad aber häufig einer Anhörung entsprochen hat oder es sich – wie im Fall des Projekts in der St. Alban-Vorstadt – um eine Informationsveranstaltung ohne Partizipationsmöglichkeit gehandelt hat. Ob und wie die Anregungen, die im Rahmen von Anhörungen oder weiterführenden Verfahren vorgebracht werden, in der Projektbearbeitung berücksichtigt werden können, muss dabei den Behörden überlassen bleiben. Dies wird auch jeweils explizit begründet.

Der Regierungsrat hat die Kritik der GPK zur Kenntnis genommen und bereits Massnahmen in die Wege geleitet, dass zukünftig klarer zwischen reinen Informationsveranstaltungen (z.B. bei Sanierungsprojekten ohne Handlungsspielraum), Anhörungen mit einem geringen Handlungsspielraum und weiterführenden Partizipationsverfahren bei längerfristigen Entwicklungen mit Nutzungsänderungen unterschieden werden kann. Dadurch sollen falsche Erwartungen und Miss-

verständnisse vermieden und ein effizienter Ressourceneinsatz für alle Beteiligten ermöglicht werden.

Seite 18

Staatliche Museen

Die GPK erwartet, dass bei der Umsetzung der Museumsstrategie und der angekündigten Revision des Museumsgesetzes den aufsichtsrechtlichen Punkten besondere Beachtung geschenkt wird und die staatlichen Museen insbesondere im Hinblick auf ihre Teilautonomie und das vorgesehene Globalbudget klare rechtliche Vorgaben durch das PD erhalten.

Verschiedene Ereignisse der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, dass die in Museumsgesetz und Museumsverordnung festgehaltenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht genügend klar geregelt sind. Die Strategie legt deshalb dar, dass der Regierungsrat die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Präsidialdepartements, der Kommissionen des Grossen Rats und der Museumskommissionen neu regeln möchte. Der Ausarbeitung neuer rechtlicher Grundlagen, in denen auch aufsichtsrechtliche Fragen klar geregelt werden, kommt dabei eine hohe Relevanz zu (vgl. auch Motion Miozzari und Konsorten betreffend „Revision Museumsgesetz“). Die Ausarbeitung der Vorgaben zum Globalbudget erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen PD und FD.

Seite 19

Staatliche Museen

Die GPK erwartet, dass die Vorgaben für die korrekte Besucherzählung für die staatlichen Museen durchgesetzt werden.

Hinsichtlich der Besuchsstatistik der Museen arbeiten die Abteilung Kultur und das Statistische Amt seit Anfang der 1990er Jahre eng zusammen. Die staatlichen Museen erhalten jährlich eine genaue Anleitung, wie die Besuchszahlen zu erfassen sind. Die Vorgabe ist es, Folgendes auszuweisen: Bezahlte Eintritte (Vollzahlende, reduzierte Preise, Eintritte mit Museumspässen) sowie Gratiseintritte (beispielweise Schulklassen). Besuchende von Veranstaltungen Dritter werden separat ausgewiesen und fliessen nicht in das Gesamttotal ein.

Im Frühjahr 2017 hat die Abteilung Kultur, auf der Basis einer neuen Bundespraxis und in Zusammenarbeit mit den Museen und dem Statistischen Amt, einige Anpassungen vorgenommen. Dazu gehört, dass gemäss Weisung des Präsidialdepartements nur noch Eintritte erfasst werden, mit denen nachweislich Ausstellungen besucht werden. Dieser Vorgabe folgen alle staatlichen Museen. Das Historische Museum hat diese im Frühjahr 2017 vom PD erlassene neue Vorgabe umgesetzt, indem es seit 1. Juli 2017 auf eine Erfassung der Besuche im Kirchenschiff der Barfüsserkirche grundsätzlich verzichtet, da sich hinsichtlich des frei zugänglichen Kirchenschiffs nicht immer eindeutig bestimmen lässt, ob die Ausstellung besucht wird oder nicht. Diese Handhabung wurde in Absprache mit dem Präsidialdepartement festgelegt und wird vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst.

Bau- und Verkehrsdepartement

Seite 20

Personelle Abgänge/Rekrutierungen

Die GPK erwartet, dass auch künftig bei Umstrukturierungen innerhalb einer Abteilung mögliche Optimierungen evaluiert und in der Folge auch umgesetzt werden.

Der Regierungsrat begrüsst diese Empfehlung. Er ist bestrebt, Prozesse und Organisation kontinuierlich zu verbessern und wird in diesem Sinne auch künftig bei Umstrukturierungen Optimierungen evaluieren und umsetzen.

Seite 21

Personelle Abgänge/Rekrutierungen

Die GPK empfiehlt, dass bei solchen innerdepartementalen verwandtschaftlichen Verhältnissen eine ordentliche Ausschreibung durchgeführt wird, um dem Verdacht der „Vetternwirtschaft“ von vornherein entgegenzutreten zu können.

Der Regierungsrat kann diese Empfehlung nachvollziehen. Er ist seit jeher bestrebt, dass die für eine Aufgabe bestqualifizierten Personen rekrutiert werden. Nichtsdestotrotz wird künftig bei innerdepartementalen verwandtschaftlichen Verhältnissen eine ordentliche Ausschreibung durchgeführt werden, um dem Vorwurf der „Vetternwirtschaft“ proaktiv entgegenzutreten.

Seite 22

Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI)

Die GPK erwartet, dass das BGI umgehend seine Öffnungszeiten und telefonischen Sprechstunden einer modernen und kundenfreundlichen Erreichbarkeit anpasst.

Das BGI bearbeitet jährlich etwa 1'600 Baugesuche, was mit rund 20'000 persönlichen Beratungsgesprächen verbunden ist. Diese finden in der Regel während den persönlichen Sprechstunden von 11–12 Uhr statt, die ohne Voranmeldung besucht werden können. Daneben bietet das BGI telefonische Sprechstunden von täglich 10–11 Uhr sowie mittwochs zusätzlich 14–15 Uhr an. Persönliche oder telefonische Beratungsgespräche ausserhalb der Sprechstunden können selbstverständlich ebenfalls vereinbart werden, bei Bedarf auch ausserhalb der Bürozeiten. Bislang erfolgte eine entsprechende Terminvereinbarung in der Regel per E-Mail, was von der GPK kritisiert wurde. Terminvereinbarungen für persönliche Beratungsgespräche können inzwischen auch telefonisch vereinbart werden können, was die Kundenfreundlichkeit erhöht.

Seite 23

Stadtgärtnerei, Baumschutz

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat zur Sicherstellung des Baumschutzgesetzes über eine genügende und öffentlich zugängliche Datengrundlage verfügt.

Das kantonale Baumschutzgesetz (SG 789.700) regelt den Baumschutz in Basel, unter den sämtliche Bäume im Stadtgebiet ab einem Stammumfang von 90 cm (1 m über dem Boden gemessen) fallen. In einzelnen, in der Stadt verteilten, engeren Baumschutzgebieten gilt der Schutz bereits ab einem Stammumfang von 50 cm. In Riehen fallen nur Bäume darunter, die in den en-

geren Baumschutzgebieten liegen und einem Stammumfang von 50 cm oder mehr aufweisen. Bettingen kennt keinen Baumschutz.

Grundsätzlich ausgenommen vom Baumschutzgesetz sind der Wald (hier gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung), Obstbäume im Landwirtschaftsgebiet und in Familiengartenarealen sowie Spalier- und Niederstammobstbäume, weshalb über diese Bäume keine Daten vorliegen und auch kein Verzeichnis geführt wird.

Sämtliche Bäume auf Stadtgebiet, die in der Verantwortung der Stadtgärtnerei liegen (Strassenbäume, Parkbäume, Bäume im Umfeld öffentlicher Gebäude wie Schulen, Gartenbäder etc.), werden im öffentlich einsehbaren Baumkataster des Geoportals Basel-Stadt geführt. Hierbei werden alle Bäume erfasst, unabhängig von Schutzstatus respektive Stammdurchmesser. Das Baumkataster wurde in den letzten Jahren auch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Riehen um die öffentlichen Bäume auf Gemeindegebiet Riehen ergänzt. Bei den Katastererfassungen besteht eine grosse Datensicherheit respektive die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt verlässliche Zahlen zu Baumanzahl, Baumarten, Fällungen und Ersatzpflanzungen, Schutzstatus etc. abzurufen. Nicht in einem Kataster erfasst sind Bäume auf Privatareal. Für Grundeigentümer besteht keine Informationspflicht für Baumpflanzungen ausserhalb eines Bewilligungsverfahrens.

Für den Vollzug des Baumschutzgesetzes ist die Stadtgärtnerei zuständig. Die vom Regierungsrat ernannte Baumschutzkommission unterstützt sie dabei beratend bzw. nimmt im Falle der Gesuchstellung der Stadtgärtnerei Stellung zu Handen des Bau- und Gastgewerbeinspektorates.

Der Vollzug auf Privatareal geschieht in Form der Beurteilung von Fällgesuchen im Zusammenhang mit Baugesuchen sowie unabhängig von Baugesuchen. Erstere werden im Kantonsblatt publiziert und sind daher öffentlich einsehbar. Die Veröffentlichung von Fällbewilligungen unabhängig von Baugesuchen erfolgt in Form eines Meldeverfahrens durch den Gesuchsteller an die betroffenen Anwohnenden. Die Abwicklung der Verfahren erfolgt über die kantonsweite Bewilligungssoftware BBG. Diese ermöglicht zwar verschiedene Datenabfragen. Einzelauswertungen hinsichtlich Angaben zu Baumfällungen, Ersatzpflanzungen etc. sind aber aufwendig und entsprechend zeitintensiv. Eine kontinuierliche Auswertung der Daten im Sinne eines stets aktuellen Gesamtüberblicks stünde daher in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Auch ohne entsprechendes Kataster ist aber der Baumschutz auf Privatareal aus Sicht des Regierungsrats ausreichend gewährleistet. So kann im Rahmen von Gesuchsbeurteilungen bei Behörungen und in Gesprächen immer wieder erreicht werden, dass Baumeigentümer zum Schluss kommen, Bäume nicht zu fällen sondern langfristig fachgerecht zu pflegen, oder dass Baumassnahmen oder Sanierungen so geplant werden, dass wertvolle Bäume erhalten werden können. Zudem werden oftmals im Rahmen von Fällgesuchen und städtebaulichen Wettbewerben unter Berücksichtigung und Abwägung der im Baumschutzgesetz definierten Fällkriterien auch auf Privatareal Auflagen bzw. Rahmenbedingungen so formuliert, dass wertvolle Bäume und Baumbestände erhalten werden können.

Erziehungsdepartement

Seite 24

Software für Lehrpersonen – Fragen zum Datenschutz

Die GPK erwartet, dass der Umgang mit Personaldossiers der Lehrpersonen sowohl in Papier wie auch in elektronischer Form mit dem Datenschutzbeauftragten überprüft und entsprechend angepasst wird.

Bei der Applikation JCS Escada handelt es sich um eine rein administrative Software für die Schul- und Zentralverwaltung; Lehrpersonen haben keinen Zugriff darauf. In JCS Escada werden Absenzen, Auszahlungen, Guthaben sowie Verträge und Stundenzuteilungen der Lehrpersonen erfasst. Diese sind nur von den berechtigten Usern, d.h. von den Schulleitungen und Schulhaussekretariaten des jeweiligen Standorts, einsehbar. Bei einem Standortwechsel (und damit verbundenem Vorgesetztenwechsel) sind die Daten aus den Vorjahren weiterhin einsehbar.

Der von der GPK monierte Umgang mit den Personaldossiers bezieht sich zusätzlich auf jene in Papierform. Gemäss § 11 der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen führen die Schulleitungen die Personalakten ihrer Lehrpersonen; nur die für das Arbeitsverhältnis unmittelbar benötigten Akten (Vertrag/Verträge, Stundenzuteilungen, Aktennotizen oder andere Unterlagen zu Gesprächen und Vereinbarungen, Massnahmen etc.) gehören in dieses Personaldossier. Die Unterlagen aus den Mitarbeitergesprächen sind vom Personaldossier getrennt aufzubewahren; hierzu besteht ein Auftrag auf Verordnungsebene.

Aufgrund der dezentralen Struktur der Schulen wird neben dem Personaldossier in der departementalen Personalabteilung an der Leimenstrasse ein quasi identisches Dossier am jeweiligen Schulstandort geführt. Bei diesem Dossier handelt es sich um eine Art „Führungsdossier“. Bei einem Vorgesetztenwechsel sind sämtliche Aktennotizen, Gesprächsunterlagen, Vereinbarungen etc. zu vernichten und gehen somit nicht an neue Vorgesetzte über. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit diesem Vorgehen die Datenschutzbestimmungen gewahrt sind und auch die Richtlinie des Zentralen Personaldienstes erfüllt wird.

Das Erziehungsdepartement hat bereits mit dem Datenschutzbeauftragten Kontakt aufgenommen und wird zusammen mit diesem diese „Führungsdossiers“ der Schulstandorte überprüfen, um zu verifizieren, ob die Vorgaben gemäss den genannten Richtlinien eingehalten werden. Bei Bedarf werden entsprechende Anpassungen vorgenommen. Im Hinblick auf die vorgesehene Einführung des digitalen Personaldossiers werden im Rahmen des Programms HRM 2020 die entsprechenden Vorgaben aus Sicht des Datenschutzes berücksichtigt werden.

Seite 25

Auftragsvergabe Reinigungsarbeiten

Die GPK erwartet mehr Respekt vor dem politischen Auftrag eines Grossratsbeschlusses.

An seiner Sitzung vom 19. November 2014 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Wiedereingliederung des Reinigungspersonals» überwiesen. Damit verbunden war der politische Auftrag, die Anliegen der Anzugstellenden zu prüfen und zu berichten. Wie in der Anzugsbeantwortung des Regierungsrates dargelegt, hat sich die heutige Regelung, wonach die Departemente unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse frei entscheiden können, ob und in welchem Umfang die Gebäudereinigung durch

externe Reinigungsfirmen erfolgen soll, in der Praxis uneingeschränkt bewährt. Der Regierungsrat sprach sich deshalb dafür aus, diese geltende flexible Regelung beizubehalten. In seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 hat der Grosse Rat den entsprechenden Bericht des Regierungsrates als erledigt abgeschrieben.

Unabhängig davon wurde das Erziehungsdepartement ermächtigt, seine Verträge mit externen Reinigungsfirmen neu auszuschreiben. Dabei wurden lediglich die seit vielen Jahren bestehenden Reinigungsverträge neu ausgeschrieben und vergeben; hingegen hat keine zusätzliche Verlagerung von bisher mit eigenem Reinigungspersonal durchgeführten Reinigungsarbeiten an externe Firmen stattgefunden. Die Publikation der Ausschreibung erfolgte am 13. Juli 2016, die entsprechenden Rahmenverträge wurden per 1.1.2017 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rahmenverträge bestand also kein politischer Auftrag eines Grossratsbeschlusses zur Wiedereingliederung des Reinigungspersonals.

Die Motion von Sarah Wyss betreffend «Wiedereingliederung des Reinigungspersonals» hat der Grosse Rat dem Regierungsrat erst am 28. Juni 2017 zur Ausarbeitung überwiesen, also nachdem die Reinigungsverträge des Erziehungsdepartements bereits neu abgeschlossen waren. Die GPK kritisiert, dass die Ausschreibung und Auftragsvergabe der Reinigungsaufträge des Erziehungsdepartements trotz des Anzugs und der Motion von Sarah Wyss vorgenommen worden seien. Hierzu gilt es festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung zwar ein Anzug hängig war, die Motion hingegen erst gut ein halbes Jahr später einreicht worden ist. Seit Überweisung der Motion ist das Erziehungsdepartement keine weiteren Vertragsverhältnisse mit externen Reinigungsfirmen mehr eingegangen.

Finanzdepartement

Seite 26

Datenverluste durch Malware, Hacker-Angriffe. Phishing etc.

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat zu Datenverlusten durch Malware, Hacker-Angriffe, Phishing etc. im Jahresbericht informiert.

Bei dem im GPK-Bericht auf Seite 26 erwähnten «Angriff» handelt es sich um den politisch und medial bekannten Fall des Mitarbeiters, der aus Datenbanken der Polizei nichtdienstliche Abfragen getätigt hat. Es handelt sich dabei aber nicht um einen klassischen Hacking-Angriff, sondern um einen Missbrauch von Berechtigungen für den Zugriff auf nicht benötigte Daten. Im Informationssicherheitsbericht 2017 gab es nur eine Kategorie für derartige Fälle, weshalb der Fall dort subsumiert wurde. Wie Staatsanwaltschaft und Strafgericht in der Zwischenzeit seit der Erstellung des Informationssicherheitsberichtes festgestellt haben und mehrfach berichtet worden ist, wurde keine Spionage «die türkische Opposition betreffend» festgestellt.

Erfolgreiche Hacking-Angriffe sind weder dem Finanzdepartement noch dem Justiz- und Sicherheitsdepartement bekannt. Jedoch wurden und werden regelmässig, wie in allen Organisationen, Hacking-Versuche mittels sogenannter Phishing-Angriffe festgestellt. Die Mitarbeitenden sind dazu sensibilisiert worden, die technischen Sicherheitsmassnahmen wurden verbessert und die Prozesse sind eingespielt, um schnell und angemessen auf solche Hacking-Versuche reagieren zu können.

Im Jahresbericht 2018 wird zum Stand der Informationssicherheit im Allgemeinen und bezüglich der massgeblichen Sicherheitsvorkommen informiert.

Seite 27

Projekt Systempflege

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat im nächsten Jahresbericht einen detaillierten Rechenschaftsbericht inklusive Fortschritts-Rapportierung vorlegt. Dieser soll auch Auskunft über sämtliche Projekt- und Folgekosten in Zusammenhang mit dem Projekt Systempflege geben.

Der Regierungsrat wird den Rechenschaftsbericht wie gewünscht der GPK vorlegen.

Seite 28

Projekt WorkplaceBS neu DAP.BS

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einen überarbeiteten oder neuen Ratschlag zu diesem Projekt unterbreitet.

Beim Projekt WorkplaceBS handelte es sich um ein gebundenes Vorhaben, welches der Regierungsrat am 19. Dezember 2012 zur Realisierung freigab. Die Umsetzung umfasste im Wesentlichen die Erneuerung des Betriebssystems und der Office Software auf den Arbeitsplatz-Rechnern sowie die Standardisierung und Zentralisierung. Die Umsetzung der Etappe 1 konnte 2014 erfolgreich und unter Einhaltung der Kosten abgeschlossen werden.

Im Rahmen einer strategischen Lagebeurteilung durch die KOI wurden die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungen zum kantonalen Arbeitsplatz überprüft. Beruhend auf dieser strategischen Beurteilung wird mit dem Digitalen Arbeitsplatz DAP.BS eine Entwicklung eingeleitet, die zu einem einheitlichen, modernen, zeitgemässen und insbesondere auch mobilen Arbeitsplatz führen wird. Der zukünftige Workplace-Service wird flächendeckend in allen Departementen unter dem Einsatz von Virtualisierungstechnologien bereitgestellt. Mit diesem logischen Nachfolgeprojekt DAP.BS werden daher die bestehenden Infrastrukturen und Lösungen auf den aktuellen Stand der Technik gebracht und die kantonalen Supportprozesse weiterentwickelt.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2018 die Strategie „Digitaler Arbeitsplatz – DAP.BS“ wie auch das Umsetzungsprogramm verabschiedet. An ihrer Sitzung vom 16. August 2018 wird der Finanzkommission das gesamte Vorhaben zu Beurteilung vorgelegt.

Seite 29

Erneuerung von SAP

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat im nächsten Jahresbericht einen detaillierten Rechenschaftsbericht inklusive Fortschritts-Rapportierung publiziert. Dieser soll auch Auskunft über sämtliche Effizienzsteigerungen in diesem Projekt geben.

Zur Freigabe von Rechnungen wird im Kanton ein elektronischer SAP-Workflow eingesetzt, der die Prozesse der Rechnungsbearbeitung automatisiert. Rechnungen werden dabei nach ihrem Eintreffen gescannt und anschliessend in einen elektronischen Freigabeprozess weitergeleitet. Das bisher eingesetzte Tool, das 2009 eingeführt wurde, entsprach nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und wurde vom Hersteller nicht mehr unterstützt. Das bisher eingesetzte Tool für den Rechnungsworkflow wurde daher durch das aktuelle SAP-Produkt ersetzt.

Das Projekt zur Ablösung des Tools für den Rechnungsworkflow soll im Jahr 2018 abgeschlossen werden. Wie von der GPK gewünscht, wird der Regierungsrat im nächsten Jahresbericht über die weiteren Fortschritte im Projekt berichten. Auf eine Darstellung sämtlicher Effizienzsteigerungen soll jedoch verzichtet werden. Dies würde eine aufwändige Erhebung bei den Departementen und Dienststellen bedingen. Die im neuen Tool angebotenen Funktionalitäten stellen Verbesserungen dar, die zu geringen Effizienzsteigerungen führen. Jedoch wäre es für die Dienststellen sehr schwierig, diese Effizienzsteigerungen verlässlich zu quantifizieren. Die wesentliche Effizienzsteigerung resultierte zudem 2009 mit der Einführung eines elektronischen Workflows. Wurden vor 2009 die Rechnungen noch auf Papier verarbeitet und die notwendigen Unterschriften mussten auf der Rechnung eingeholt werden, erleichterte die Einführung des elektronischen Workflows diese Arbeiten deutlich.

Gesundheitsdepartement

Seite 31

Kosten der Gesundheitsversorgung

Die GPK begrüsst die Bemühungen des Regierungsrates, die steigenden Gesundheitskosten einzudämmen. Sie weist aber auf die beschriebenen Gefahren der Ambulantisierung hin und erwartet vom Regierungsrat, diese im Auge zu behalten.

Der Regierungsrat ist sich der von der GPK beschriebenen Gefahren, welche eine Ambulantisierung mit sich bringen kann, durchaus bewusst. Er setzt sich deshalb auch auf Bundesebene für eine transparente und nachvollziehbare Tarifierung von medizinischen Leistungen im ambulanten Bereich ein. Der Bundesrat hat im Rahmen der Vernehmlassung zu seinen Kürzungen im Ärztetarif (TARMED) zumindest teilweise auf die Kritik aus den Spitälern (Kinderspitäler und Psychiatrien) sowie Kantonen reagiert und – entgegen seiner ursprünglichen Absicht – auf die Kürzung einiger Positionen verzichtet. Der Regierungsrat hat bei der Erarbeitung der Basler 13er-Liste sehr darauf geachtet, dass nur Eingriffe und Behandlungen zur ambulanten Durchführung vorgesehen sind, bei welchen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Patientensicherheit und die medizinische Qualität bei einer ambulanten Vornahme nicht tangiert werden. Zum Beispiel sind Operationen bei Kindern ausgenommen. Des Weiteren hat der Regierungsrat bei der Auswahl der ambulant durchzuführenden Eingriffe auch darauf geachtet, dass das Gesamtsystem von der Ambulantisierung profitiert und nicht nur einseitig der Kanton entlastet und die Krankenversicherer belastet werden.

Seite 31

Spitex

Die GPK nimmt die Gründe für die zugesprochene erhöhte Restfinanzierung in den Leistungsaufträgen mit der Stiftung Spitex Basel zur Kenntnis und ersucht den Regierungsrat mit allen Spitexorganisationen einen konstruktiven Austausch zu pflegen.

Der Regierungsrat ist bestrebt, dass mit sämtlichen Spitex-Organisationen wie auch mit allen andern Partnern im Gesundheitswesen ein konstruktiver Austausch gepflegt wird. Bei über 120 Spitex-Organisationen unterschiedlichster Grösse (von Einpersonnenbetrieben bis zu Organisationen mit ca. 600 Mitarbeitenden) im Kanton Basel-Stadt mit verschiedenen fachlichen Spezialisierungen ist jedoch ein Austausch mit allen Organisationen nicht gleich häufig möglich. Grundsätzlich

besteht aber seitens des Regierungsrats und der zuständigen Behörde stets Gesprächsbereitschaft und ein Interesse an konstruktiven Vorschlägen.

Seite 32

Legionellen-Infektionen

Verdunstungskühlanlagen stellen ein grösseres Gesundheitsrisiko als Duschen, Whirlpools oder Wasserleitungen dar. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, einen Kataster zu führen und die Wartung der Verdunstungskühlanlagen regelmässig zu überprüfen.

Der Aussage, dass Verdunstungskühlanlagen ein grösseres Gesundheitsrisiko als Duschen, Whirlpools oder Wasserleitungen darstellen, kann aus Sicht des Regierungsrats so nicht gefolgt werden. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass Verdunstungskühlanlagen eine zusätzliche relevante, potenzielle Quelle für Legionellen-Infektionen darstellen. Zurzeit sind verschiedene Dienststellen des Gesundheitsdepartements (Medizinische Dienste, Kantonales Laboratorium) und das Universitätsspital Basel (Abteilung klinische Mikrobiologie) daran, im Rahmen einer Studie eine solidere Datenlage betreffend das Gefährdungspotenzial von Verdunstungskühlanlagen zu gewinnen.

Die Vornahme von Kontrollen von Verdunstungskühlanlagen erfolgt im Bedarfsfall auf der Grundlage des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG; SR 813.1) vom 15. Dezember 2000, da solche Anlagen mit so genannten Biozidprodukten desinfiziert werden und den kantonalen Vollzugsbehörden die Kontrolle des Umgangs mit solchen Biozidprodukten obliegt (Art. 42 Chemikaliengesetz). Da eine solche Biozidbehandlung wirksam sein muss, würde eine allfällig erhöhte Legionellen-Konzentration nahe legen, dass die Biozidbehandlung nicht wirksam ist und somit die in Art. 41 der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP; SR 813.12) vom 18. Mai 2005 normierte Sorgfaltspflicht nur ungenügend wahrgenommen wurde. Allerdings gilt es festzuhalten, dass nicht sämtliche Verdunstungskühlanlagen mit Bioziden behandelt werden und somit nicht bei allen Anlagen eine routinemässige Kontrolle auf der Grundlage der Chemikaliengesetzgebung erfolgen kann.

In Art. 15 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemieverordnung, EpV; SR 818.101.1) vom 29. April 2015 ist als Aufgabe der Kantonsärzteschaft definiert, dass diese epidemiologische Abklärungen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchführen, insbesondere über die Art, die Ursache, die Ansteckungsquelle und die Ausbreitung einer festgestellten oder vermuteten Krankheit. Sie koordinieren ihre Abklärungen bei Bedarf mit der Kantonstierärzteschaft, den Kantonschemikerinnen und -chemikern, der Kantonsapothekerschaft sowie anderen betroffenen Behörden und Institutionen. Aus dieser Bestimmung kann die Kontrolle von Verdunstungskühlanlagen im Fall einer Häufung von Legionellen-Erkrankungen abgeleitet werden. Diese Bestimmung soll jedoch auf kantonaler Ebene (bspw. in der geplanten Epidemieverordnung) noch konkretisiert werden. Idealerweise wird dabei auch die Möglichkeit einer routinemässigen Kontrolle von Verdunstungskühlanlagen vorgesehen.

Mit den aufgeführten Bestimmungen ist die Grundproblematik allerdings noch nicht gelöst, da den Vollzugsbehörden in der Praxis nicht bekannt ist, welche Betriebe im Einzelnen über Verdunstungskühlanlagen verfügen. Das Führen eines Katasters kann zur Lösung dieser Problematik beitragen. Allerdings wäre die vollständige Erfassung von Verdunstungskühlanlagen in einem Kataster mit einem entsprechend grossen Aufwand verbunden, weshalb sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Verhältnismässigkeit stellt. Vorerst sollen jedoch erst die Ergebnis-

se der oben genannten Studie zum Gefährdungspotenzial von Verdunstungskühlanlagen hinsichtlich Legionellen-Erkrankungen abgewartet werden, bevor ein Entscheid über das weitere Vorgehen zur Schaffung der möglichen gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung und Führung eines Katasters für Verdunstungskühlanlagen getroffen wird.

Seite 33

Störfallvorsorge/Gefahrguttransporte

Die GPK unterstützt den Regierungsrat in seinem Entscheid, sich beim Bund um Lösungen zu bemühen. Die GPK fordert den Regierungsrat auf, alle zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um das Gefahrenrisiko beim Badischen Bahnhof zu minimieren. Zudem erwartet die GPK, dass der Regierungsrat bei allen Linien auf dem Verkehrsweg Schiene die Risiken der Gefahrguttransporte kennt und Vorkehrungen trifft, um diese auf ein Minimum zu reduzieren.

Zur Koordination zwischen den verschiedenen betroffenen Dienststellen im Gesundheitsdepartement, im Bau- und Verkehrsdepartement, im Präsidentialdepartement sowie im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt in den Bereichen Verkehr und Gefahrguttransport wurde bereits im Jahr 2013 eine Task Force unter Federführung des Gesundheitsdepartements gebildet. Diese Task Force trifft sich regelmässig und thematisiert frühzeitig die von der GPK angesprochenen Aspekte. Neben der Schiene werden dabei auch Gefahrguttransporte auf den Verkehrswegen Strasse und Rhein diskutiert. Die breite Abstützung dieser Task Force in verschiedenen Departementen stellt sicher, dass verschiedene Planungsvorhaben des Bundes frühzeitig der Gruppe zur Kenntnis gebracht werden können und sich die betroffenen Fachstellen an den entsprechenden Vernehmlassungsverfahren beteiligen können.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Seite 34

Neubeschaffung Alarmpikett-Fahrzeuge Polizei

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, bei allen bedeutenden Beschaffungen grundsätzlich die KFöB einzubeziehen.

Der Regierungsrat nimmt diese Empfehlung nicht nur zustimmend zur Kenntnis, sie ist – auch in diesem Fall – bereits umgesetzt worden. Das JSD hat die Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB) involviert; es gab einen Austausch und diverse kritische Nachfragen. Gemäss § 32 der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SG 914.110) erfolgt der Vergabeentscheid aber immer durch das jeweilige Departement.

Prozessual zutreffend ist die Kritik der GPK, dass dieses Beschaffungsvorhaben teilweise ungenügend dokumentiert worden ist. Dies wird künftig strikt korrigiert. Materiell hat sich der Bedarfsträger aufgrund der übergeordneten ökologischen Vorgaben des Kantons das Ziel gesetzt, ein «vollelektrisches» Alarmpikett-Fahrzeug zu beschaffen. Die betrieblichen Anforderungen, die an ein Alarmpikett-Fahrzeug der Kantonspolizei gestellt werden, kann unter der Rahmenbedingung «vollelektrisch» derzeit nur ein Anbieter auf dem Markt erfüllen. Aufgrund der konkurrenzlosen Marktsituation erfolgte die Vergabe, gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA, SR 0.632.231.422), freihändig. Dieser Zuschlag wurde publiziert; es ist keine Einsprache eingegangen.

Die von der GPK aufgeworfene Frage, weshalb mit der Beschaffung nicht zugewartet werden konnte, kann wie folgt beantwortet werden: Seit 2017 wird für den gesamten Fuhrpark des Departements eine übergreifende «Beschaffungsstrategie Fahrzeuge» verfolgt. Diese definiert pro Teilflotte den jeweils optimalen Wiederbeschaffungszeitpunkt. Für die Alarmpikett-Fahrzeuge, deren Ersatz dringlich ist, wurde der Start der Beschaffung für 2018 geplant – unabhängig vom späteren Entscheid, die Beschaffung eines «vollelektrischen» Alarmpikett-Fahrzeugs zu prüfen.

Seite 35

Einsatzzentrale Rettung

Die GPK fordert eine adäquate, transparente Berichterstattung zum Projekt Einsatzzentrale Rettung einschliesslich einer ausführlichen Begründung allfälliger Verzögerungen oder Verteuerungen. Die GPK erwartet, dass frühere Empfehlungen der GPK bei der Berichterstattung berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat bedauert, dass aufgrund eines Versehens seinerseits die Änderungen in diesem Projekt im Jahresbericht nicht begründet worden sind. Er wird sich künftig strikt an die Empfehlung der GPK halten.

Die Projektänderungen sind im Einzelnen aber erklärbar: In der ursprünglichen Machbarkeitsstudie ist davon ausgegangen worden, dass die neue Einsatzzentrale Rettung weitestgehend mit den bereits bestehenden Gebäudetechnikanlagen der bisherigen Einsatzzentrale der Feuerwehr betrieben werden kann. In der weiteren Projektierung hat sich allerdings gezeigt, dass die bestehenden Anlagen nur zu einem geringen Teil weiterverwendet werden können, da diese nicht den heute gültigen Vorgaben in Bezug auf Leistung und Redundanzen innerhalb der Gebäudetechnik genügen. So müssen etwa die neue Kälteanlage oder Teile der Elektroinstallationen redundant erstellt werden; aufgrund der höheren Leistungswerte ist die bestehende Notstromanlage komplett zu ersetzen. Auch genügen die baulichen Sicherheitseinrichtungen wie beispielsweise die Zutrittskontrollanlage und die Einbruchmeldeanlage den aktuellen Standards nicht mehr.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich auch dieses Vorhaben bis zur Vorlage des Ratschlags erst im Stadium eines Vorprojekts befunden hat. Naturgemäss kann es dabei immer – unter Umständen auch zu grösseren – Änderungen kommen. Aus genau diesem Grund wird dem Grossen Rat das entsprechende Projekt erst dann unterbreitet, wenn die Vorprojektierung abgeschlossen ist. Dies ist bei der neuen Einsatzzentrale Rettung mittlerweile der Fall: Mit Beschluss vom 5. Juni 2018 hat der Regierungsrat den Ratschlag «Feuerwache Lützelhof und Einsatzzentrale Rettung, Kornhausgasse» (P180681) vorgelegt, der nun in allen Details von den zuständigen Grossratskommissionen vorberaten wird.

Seite 37

Geschäftsbericht und Jahresrechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) 2016

Eingangs hält der Regierungsrat fest, dass die Zuständigkeit für die BSABB nicht beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, sondern beim Justiz- und Sicherheitsdepartement liegt.

Die GPK wirft die Fragen «Gebührenstruktur» und «Rekurswesen» auf. Der Regierungsrat verweist auf den ausführlichen Bericht der Regierungen der beiden Basel vom 12. Dezember 2017

(P171934) zuhanden des Grossen Rats und des Landrats, der sich unter anderem ebenfalls mit diesen beiden Themen befasst. Dort wird Folgendes ausgeführt (Seiten 5 und 9):

«Die Gebührenreduktion um 15% auf den 1. Januar 2015 und die neuste Reduktion der Gebühren um 11% auf den 1. Januar 2018 ergeben zusammen eine Gebührensenkung von total 26% seit Errichtung der BSABB am 1. Januar 2012. Die in zeitlich relativ kurzen Abständen vorgenommenen Gebührensenkungen zeigen, dass der Verwaltungsrat seine Verantwortung wahrnimmt und darauf bedacht ist, sowohl der finanziellen Sicherheit und Stabilität der BSABB wie auch dem Kostendeckungsprinzip Nachachtung zu verschaffen.»

«Die Regierungen der Trägerkantone erachten die – allenfalls ‚unelegante‘ – Tatsache zweier Rechtswege nicht als Problem. Die Anzahl betroffener Fälle steht in keinem Verhältnis zum Aufwand, der die Anpassung des Rechtsmittelweges mit sich brächte. Undiskutabel wird weder der eine noch der andere Kanton seinen grundsätzlichen Rechtsweg alleine wegen der BSABB komplett umstellen wollen. Aber auch eine Änderung des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrages oder die synchrone Gesetzesanpassung in den Trägerkantonen allein deswegen wird als unverhältnismässig erachtet.»

Der Regierungsrat sieht deshalb keinen akuten Handlungsbedarf, wird die Themen aber weiterhin verfolgen.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Seite 36

IT-Leistungen

Die GPK erwartet eine stärkere Dienstleistungsorientierung der ZID.

Die Ausführungen des WSU im Rahmen des Hearings der GPK zu den IT-Leistungen widerspiegeln die Situation, wie sie sich dem WSU aufgrund der Finanzaufgaben des Jahres 2016 und der Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den ZID per Herbst 2017 darstellte. Daraus resultierte der Hinweis, dass ein grosser Anteil des laufenden Informatikbudgets im WSU auf Basisleistungen entfällt, die exklusiv von den ZID erbracht werden und diese nicht immer den Erwartungen im Hinblick auf Güte und Verbindlichkeit entsprechen – dies vor allem im Hinblick auf den immer höheren Grad an Informatisierung der Geschäftsprozesse und die damit steigenden Anforderungen in den Dienststellen und bei den Mitarbeitenden an die eingesetzten Informatikmittel. Angesichts dessen sei für das WSU eine bessere Dienstleistungsorientierung der ZID wünschbar.

Die Frage der Kundenorientierung wurde vor dem Hintergrund der laufenden Diskussion mit den Departementen zu den Leistungen im Informatikbereich von den ZID im Laufe des Jahres 2017 bereits selber aufgegriffen. So haben die ZID im Frühsommer 2017 durch eine externe Firma bei den Departementen eine Umfrage durchführen lassen, um die Zufriedenheit mit den ZID-Leistungen zu erheben und Verbesserungspotential zu identifizieren. Die Analyse zeigte, dass die ZID-Services von den Departementen grundsätzlich als gut beurteilt werden mit Unterschieden in der Bewertung, wo Verbesserungen möglich sind. Solche werden insbesondere im Hinblick auf Kommunikation und Kundenorientierung gesehen.

Im Lichte dieser Ergebnisse wurden seitens ZID verschiedene Massnahmen angegangen. So wurden per Ende 2017 anlässlich der Neuorganisation der ZID die Organisationseinheiten mit Kundenkontakt personell verstärkt. Es wurde zudem eine Trennung von Betrieb und Projektab-

wicklung durchgeführt. Dies bezweckt gezielte Verbesserungen bei den beiden Hauptaufgaben der ZID: zum einen die Kostenoptimierung bei der Bereitstellung von IKT- und eGov-Basisleistungen, zum anderen die Beschleunigung der Projektabwicklung bei der Umsetzung neuer Serviceanforderungen.

Weiterer Optimierungsbedarf im IT-Bereich besteht bei der abgestimmten, verwaltungsweiten Priorisierung von Kundenbedürfnissen der Departemente. Die ZID kann in den vorhandenen Rahmenbedingungen (limitierte Ressourcen und Budget) nicht allen Kundenerwartungen gleichzeitig und umfänglich erfüllen. Mit dem Aufbau eines kantonalen IT-Projektportfolios arbeitet die Abteilung Informatiksteuerung und Organisation (ISO) im FD hier an einer Verbesserung. Die ZID ihrerseits hat per Mitte 2018 über WTO-Submissionen Rahmenverträge mit externen Dienstleistern erarbeitet, so dass in einzelnen Bereichen zukünftig eine flexiblere und schnellere Kapazitätsausweitung möglich ist.

Per Anfang 2018 wurde ausserdem ein neues Kostenverrechnungsmodell eingeführt, womit der Anteil der an die Departemente verrechneten nicht beeinflussbaren Kosten der ZID-Leistungen verringert wurde. Damit wurde dem Umstand, dass die verrechneten Kosten vom Leistungsbezügler nicht beeinflusst werden können, Rechnung getragen. Mit dem Verzicht auf die Verrechnung von wenig beeinflussbaren Kosten wird der Bezug von zentralen IT-Leistungen grundsätzlich attraktiver und so die Umsetzung der IT-Strategie des Kantons unterstützt.

Im Übrigen wurde die Kosteneffizienz der IT-Leistungen durch die ZID in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesteigert. Immer mehr IT-Leistungen sind am Markt als Services erhältlich und werden unter Nutzung von Skaleneffekten extern beschafft (z.B. Datenspeicher, Mail) und nicht mehr intern produziert. Die ZID baut daher den Bezug von externen ICT-Services laufend aus, damit dort, wo hinsichtlich Informationssicherheit die Anforderungen erfüllt werden eine kostengünstige und flexible Produktion zur Verfügung steht.

Mit diesen Schritten wird es insgesamt möglich, die Dienstleistungsorientierung bei der Entwicklung der Informatik im Kanton weiter zu stärken und voranzubringen.

Staatsanwaltschaft

Seite 39

Personaltransfer bei der Kriminalpolizei

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat künftig auf solche Scheinlösungen verzichtet.

Der Regierungsrat weist den Vorwurf, der Beschluss vom 29. August 2017 (P171260; «Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung; Festlegung der Schwerpunkte 2017-2019»; Bericht) sei eine «Scheinlösung», zurück. Mit der erstmaligen Festlegung solcher Schwerpunkte wurde keineswegs angestrebt, «das Problem der Überlastung einer FG so zu lösen». Die Schwerpunkte stehen also in keinem Zusammenhang mit der Lösung der generellen Ressourcen-Thematik der Staatsanwaltschaft (vgl. nächster Abschnitt). Im Gegenteil hat der Regierungsrat von Anfang an transparent darauf hingewiesen, dass «diese Schwerpunktsetzung (...) zulasten der Grundversorgung» erfolgt (Bericht, Seite 4). Von diesem Pilotprojekt sind bei der Staatsanwaltschaft konkret zwei Stellen betroffen.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die verstärkte Bekämpfung des Menschenhandels eine politische Forderung war und ist. Als typisches «Hol-Delikt» bedarf dies eines Mehraufwands der Strafverfolgungsbehörden. Aus diesem Grund haben «die Fahndung (Kantonspolizei) und die Kriminalpolizei (Staatsanwaltschaft) ihre entsprechenden Fachgruppen *temporär* (...) [aufgestockt]. Im Rahmen dieses *Pilotprojekts* soll geprüft werden, ob diese Schwerpunktsetzung tatsächlich mehr Fälle zur Untersuchung und schliesslich zur Verurteilung führt» (Bericht, Seite 7). Nicht zuletzt der Versuchscharakter dieser Massnahmen hätte es nicht gerechtfertigt, hierfür zusätzliche Mittel zu beantragen.

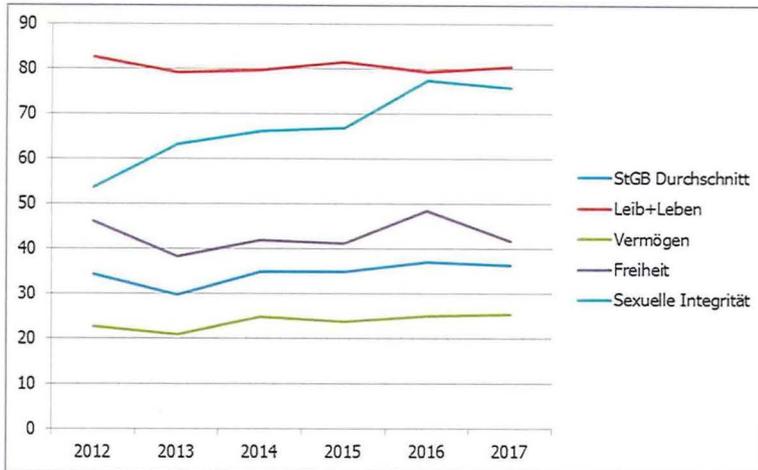
Schliesslich ist festzuhalten, dass die anderen zwei definierten Schwerpunktdeliktsfelder – die «Bring-Delikte» Einbruchdiebstahl und Gewaltdelikte – bei der Staatsanwaltschaft zu keiner Mehrbelastung führen. Im Gegenteil vermag im Erfolgsfall die Kantonspolizei diese Delikte zu reduzieren, womit sinkende Fallzahlen zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaft führen.

Seite 40

Folgen der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung

Die GPK erwartet vom Regierungsrat Massnahmen, um diese unhaltbaren Zustände bei der Staatsanwaltschaft zu beheben.

Die GPK thematisiert – nach Meinung des Regierungsrats zu Recht – die Kapazitäten der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Doch obwohl diese nicht ausreichen, die Pendenzenlast zu bewältigen, funktionieren die Basler Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich. Auch gab es in den letzten Jahren nur wenige Beschwerden wegen Rechtsverzögerung, die überdies mehrheitlich abgewiesen worden sind. Ferner präsentiert sich – unabhängig von den Pendenzen – die Aufklärungsquote auf den wichtigsten Deliktsfeldern stabil und fällt im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich aus.



Entwicklung der Aufklärungsquoten im Kanton Basel-Stadt für ausgewählte Deliktskategorien von 2012-2017 in %

Der Regierungsrat anerkennt ferner, dass die Staatsanwaltschaft mit ihren Ressourcen effektiv und effizient umgeht. Sie beweist innerhalb des bestehenden Budget- und Headcount-Plafonds eine grosse Planungsflexibilität, indem sie jeweils dort Prioritäten setzt, wo der Bedarf am grössten ist, und schöpft damit ihr Organisationspotential laufend aus.

Nichtsdestoweniger bleibt es eine Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft nicht über die nötigen Ressourcen verfügt, um jede Anzeige abzuarbeiten. Dies ist aber nicht neu, sondern wurde auch in den vergangenen Jahren ausgewiesen. Auch die neue Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft hat ein strukturelles Problem mit Blick auf die Pendenzen und Rückstände festgestellt, wobei rund zwei Drittel der Pendenzen Anzeigen mit unbekannter Täterschaft betreffen. Besonders bei der Abteilung für Wirtschaftsdelikte hat dies zur Folge, dass die ohnehin lange dauernden Fälle noch mehr Zeit in Anspruch nehmen. Diese generelle Entwicklung ist nicht auf die Kriminalität zurückzuführen, die seit 2013 auch in Basel-Stadt insgesamt rückläufig ist. Hauptursache dafür ist die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und nachgelagert die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO), die 2011 in Kraft getreten sind. Die neuen Bundeserlasse haben die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden stark verkompliziert und verbürokratisiert.

Der Regierungsrat hat dies anerkannt und aus – nicht ausschliesslich, aber vor allem – diesen Gründen das Personalbudget der Staatsanwaltschaft in den letzten Jahren erhöht. Seit Einführung von StPO und JStPO stieg der Headcount-Plafond um knapp 20 Prozent, wobei ein Teil der Erhöhung infolge gesetzlich vorgesehener Aufgabenverschiebungen vom Strafgericht zur Staatsanwaltschaft und von der Abteilung Kindes- und Jugendschutz (heute Kinder- und Jugenddienst) zur Jugendanwaltschaft erfolgte.

	Ausbau Personalbudget Staatsanwaltschaft (ohne Kantonaler Nachrichtendienst)		Pendenzen* der Kriminalpolizei per Jahresende	Rückstände** der Staatsanwaltschaft per Jahresende
2011	Einführung StPO/JStPO	+24,7	4'676	649
2012	Varia	+0,8	5'475	832
2013	Pendenzenlage	+6,0	5'014	715
2014	-	+0,0	5'145	583
2015	«Via Sicura»	+1,0	5'855	651

2016	-	+0,0	5'768	689
2017	Pendenzenlage, «Aus-schaffungsinitiative»	+3,0	6'771	705
2018	-	+0,0	leicht abnehmende Tendenz	leicht zunehmende Tendenz

* Die Pendenzen der Kriminalpolizei umfassen sämtliche Anzeigen gegen bekannte und unbekannte Täterschaft sowie nationale und internationale Rechtshilfe (per. 31.12.).

**Rückstände gemäss § 98 Abs. 1 Ziff. 3 GOG sind Verfahren gegen bekannte Täterschaft, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt und die noch nicht abgeschlossen sind (per 1.2. des Folgejahrs).

Der Regierungsrat geht mit der GPK einig, dass die Pendenzen der Staatsanwaltschaft nicht weiter zunehmen dürfen, sondern der Staatsanwaltschaft ermöglicht werden muss, diese abzubauen. Dies wird namentlich bei der Budgetierung 2019 und vor allem 2020 zu berücksichtigen sein.

Seite 41

Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt

Die GPK empfiehlt, dass im Jahresbericht des Regierungsrats die Organisation des Staatsschutzes und Nachrichtendienstes, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton, aber insbesondere die Tätigkeit des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angemessen erwähnt wird.

Der Regierungsrat begrüsst die Ausführungen der GPK zum Staatsschutz. Er ist bereit, im Jahresbericht bzw. im separaten Kapitel der Staatsanwaltschaft die entsprechende Fachgruppe summarisch zu erwähnen. Auf eine wiederkehrende Erläuterung der genauen Aufgabenteilung möchte er indes verzichten, eignet sich doch der Jahresbericht kaum für generelle staatsrechtliche Ausführungen. Ebenso möchte der Regierungsrat davon absehen, selbst über die Tätigkeit des Kontrollorgans Staatsschutzes zu rapportieren. Schliesslich berichtet dieses unabhängig nicht nur an den Regierungsrat, sondern direkt auch an den Grossen Rat. Auf das Kontrollorgan und dessen Berichts soll künftig im Jahresbericht des Regierungsrats aber verwiesen werden.

Bemerkungen zum 2. Bericht des Gerichtsrats und der Gerichte über die Justizverwaltung

Seite 42

Ungenügende Ressourcen

Die GPK erwartet vom Regierungsrat die Sicherstellung von genügend Ressourcen für die Gerichte, damit diese ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können.

Das neue Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, SG 154.11) ist per 1. Juli 2016 in Kraft getreten. § 9 Abs. 2 GOG regelt die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung und sieht Folgendes vor: Der Gerichtsrat erstellt das Budget und die Rechnung für die Ausgaben der Gerichte und leitet diese dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget bzw. in den kantonalen Jahresbericht übernimmt. Im damaligen Ratschlag zum neuen GOG wurde ausgeführt, dass der Regierungsrat das Budget kommentieren und dabei dem Grossen Rat auch abweichende Anträge stellen kann. Die Gerichte vertreten und begründen jedoch ihre Budgetanträge im Grossen Rat direkt. Aufgrund des neuen GOG kann der Regierungsrat nicht mehr Änderungen am Budget (finanziell und personell) der Gerichte beschliessen. Somit ist seit dem

Budget 2017 nicht mehr der Regierungsrat für die Sicherstellung von genügend Ressourcen für die Gerichte verantwortlich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichte im Rahmen des Budgets 2017 – um den Personal-mangel zu beheben – ihren Headcount um 5 Stellen erhöht haben. Für das Budget 2018 wurde keine Headcounterhöhung beantragt.

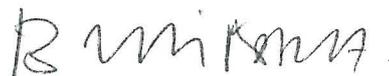
Die Empfehlung der GPK betreffend die Spruchkörperbildung der Gerichte auf Seite 44 des Be-richts fällt in die Kompetenz des Gerichtsrats und nicht des Regierungsrats. Der Präsident des Gerichtsrats hat anlässlich der Grossratsdebatte zum GPK-Bericht am 19. September 2018 zu dieser Empfehlung mündlich Stellung genommen.

Damit schliessen wir unsere Stellungnahme zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommis-sion in ihrem Bericht 18.5228.01 betreffend den Jahresbericht 2017. Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, für das Interesse, das Sie unserer Arbeit entgegenbringen, und für den persönlichen Einsatz, den Sie in der Kommission im Interesse un-seres Gemeinwesens leisten.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die
Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates
Rathaus
4001 Basel

Basel, 3. April 2019

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Beschaffung von Alarmpikett-Fahrzeugen für die Kantonspolizei Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Mitglieder

Am 14. Februar 2019 haben Sie den Spezialbericht vom 6. Februar 2019 zur Beschaffung von Alarmpikett-Fahrzeugen für die Kantonspolizei Basel-Stadt veröffentlicht. Hierzu antworten wir Ihnen gerne wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat nimmt den Spezialbericht zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die Geschäftsprüfungskommission die grösstenteils seit letztem Herbst öffentlich diskutierten Sachverhalte bei der Beschaffung von Alarmpikett-Fahrzeugen für die Kantonspolizei Basel-Stadt anders kommentiert als die Finanzkommission.

Zusammengefasst lief diese Beschaffung wie folgt ab: Ein Projektteam, bestehend aus Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Beschaffungsabteilung des Justiz- und Sicherheitsdepartements, startete im August 2017 die Wiederbeschaffung der Alarmpikettfahrzeuge der Kantonspolizei, die aufgrund des abgelaufenen Lebenszyklus der bestehenden Diesel-Modelle keinen Aufschub erlaubte. Grundlage war die departementsinterne Beschaffungsstrategie Fahrzeuge, die im Kapitel 7 («Umweltaspekte») Folgendes festgehalten hat:

7. Umweltaspekte

Der Kanton Basel-Stadt hat sich die nachhaltige Entwicklung zum Ziel gesetzt. Das JSD ist deshalb bestrebt, wenn betrieblich möglich, nur effizienteste Fahrzeuge in Betrieb zu nehmen und die Emissionen der Fahrzeugflotte kontinuierlich zu senken. Aus diesem Grund werden Umweltkriterien für den Fahrzeugeinsatz definiert.

7.1 Energieeffizienz

Es werden, wenn betrieblich möglich, nur Fahrzeuge beschafft, auch Occasionen, welche die definierten Mindestkriterien der Energieeffizienz erfüllen.

Diese Mindestkriterien werden je Fahrzeugflotte definiert.

Die Energieeffizienz-Kategorien gelten zurzeit nur für die Personenwagen, da für die Lieferwagen noch keine offiziellen Kategorien definiert worden sind. Sobald solche eingeführt werden, wird dies in den Vorgaben entsprechend ergänzt. Die Kriterien werden periodisch überprüft und den technischen Möglichkeiten der Fahrzeuge angepasst.

7.2 CO₂-Ausstoss

Es werden, wenn betrieblich möglich, nur Fahrzeuge beschafft werden (auch Occasionen), welche die definierte Grenzwerte des CO₂-Ausstosses nicht überschreiten. Massgebend ist jedoch der Bestimmungszweck des betreffenden Fahrzeuges oder der jeweiligen Flotte. Bei Einsatzfahrzeugen wird die Verfügbarkeit an erster Stelle stehen.

7.3 Alternative Technologie

Fahrzeuge mit alternativen Antrieben (vor allem Elektro- und Hybridfahrzeuge etc.) sollen beim JSD vermehrt zum Einsatz kommen, sofern es der Einsatzzweck erlaubt.

Gestützt auf diese Beschaffungsstrategie Fahrzeuge prüfte das Projektteam im Lauf des Beschaffungsprozesses, ob die Beschaffung eines ausschliesslich elektrisch angetriebenen Fahrzeugmodells möglich sei. Es wendete also die gleiche strenge ökologische Rahmenbedingung an, wie sie bei der Beschaffung der neuen elektrisch angetriebenen Busse der BVB oder in der Zwischenzeit der Kehrlichfahrzeuge definiert wurde.

Tatsächlich gingen die Fahrzeugspezialisten von Beginn weg davon aus, dass – falls überhaupt – derzeit der Tesla X das einzige «vollelektrisch» angetriebene Fahrzeug auf dem Markt ist, das den hohen betrieblichen Anforderungen an ein Alarmpikettfahrzeug (Grösse, Stärke etc.) genügen könnte. Ob sich diese Annahme bestätigen würde, musste zuerst verifiziert werden. Die entsprechende technische Prüfung ergab in der Folge, dass der Tesla X tatsächlich sämtliche betrieblichen Anforderungen an ein Alarmpikettfahrzeug erfüllte. Gleichzeitig zeigte sich, dass das neue elektrische Modell in einer Vollkostenberechnung («Total Cost of Ownership») leicht günstiger sein würde als das heutige Diesel-Modell. Da nur dieses Modell auf dem Markt sowohl die Rahmenbedingung des vollelektrischen Antriebs als auch die betrieblichen Anforderungen des Einsatzes erfüllte, erfolgte die Zuschlagsanzeige in Anwendung von Art. 15 Abs. 1 lit. b GPA¹ auf der entsprechenden elektronischen Plattform von Bund und Kantonen (simap) sowie im Kantonsblatt Basel-Stadt am 17. März 2018 freihändig. Insgesamt dauerte die Beschaffung ein gutes halbes Jahr. Auch zum heutigen Zeitpunkt – ein Jahr nach dem Zuschlagsentscheid – ist kein zweites vergleichbares Fahrzeug auf dem Markt.

Der Regierungsrat erachtet die Rahmenbedingung «vollelektrisch» aufgrund der nachhaltigen Ausrichtung des Kantons nicht nur als zulässig, sondern künftig gar als zwingend. Dies entspricht mittlerweile denn auch der Strategie des Regierungsrates. So gab der Regierungsrat am 9. Januar 2019 im Rahmen der Beantwortung des Anzugs Toya Krummenacher und Konsorten betreffend «Umstellung des Fahrzeugparks auf CO₂-neutrale Elektro-Fahrzeuge» bekannt, dass er in der neuen E-Mobilitätsstrategie im Grundsatz festhalten wird, «dass die Kantonsverwaltung künftig e-Fahrzeuge beschaffen wird, sofern nicht ausgewiesene betriebliche oder finanzielle Überlegungen dagegen sprechen». Ferner wurde die freihändige Vergabe einsprachefähig publiziert, sodass dagegen hätte rekurriert werden können. Dies ist trotz starker medialer Begleitung dieses Vergabeentscheids nicht passiert.

¹ Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422)

Wie das Justiz- und Sicherheitsdepartement bereits im letzten Herbst offen einräumte, war die interne Dokumentation dieser Entscheidungsfindung ungenügend, was deren Nachvollziehbarkeit erschwerte. Dies entsprach nicht den eigenen Qualitätsansprüchen. Auch wurde die bis heute faktisch unumstrittene Tatsache, dass kein anderes vollelektrisches Modell den betrieblichen Anforderungen an ein Alarmpikettfahrzeug genügt, nicht in einer umfassenden Marktanalyse verschriftlicht. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird künftig der Dokumentation einen höheren Stellenwert einräumen. Ferner hätten die kritischen Fragen der beigezogenen Kantonalen Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB) konkreter beantwortet werden müssen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird allfällige Differenzen mit der KFöB künftig sorgfältiger bearbeiten.

Ohne die mangelhafte Dokumentation relativieren zu wollen, ist beschaffungsrechtlich Folgendes festzuhalten:

- Die Anforderung «vollelektrisch» ist aufgrund der nachhaltigen Ausrichtung des Kantons zulässig. Diese kann ein Bedarfsträger sinnvollerweise aber nur definieren, wenn es mindestens ein entsprechendes Produkt auf dem Markt gibt. Aus diesem Grund ist es zwingend, das mutmasslich geeignete Produkt erst zu prüfen, bevor dieses Kriterium definitiv festgelegt wird.
- Art. 15 Abs. 1 lit. b GPA besagt, dass im Fall nur eines möglichen Anbieters die freihändige Vergabe möglich ist. In einem solchen – faktisch klaren – Fall würde eine offene Ausschreibung lediglich einen unnötigen bürokratischen Aufwand verursachen. Auch könnte der Vorwurf einer Pro-Forma-Ausschreibung aufkommen, wenn vollkommen klar ist, dass nur ein Anbieter in Frage kommt.
- Die Beschaffungsweisung des Justiz- und Sicherheitsdepartements ist eingehalten worden. Das von der Geschäftsprüfungskommission angemahnte Einholen von drei formlosen Offerten gemäss Ziffer 8.1.1 der Beschaffungsweisung bezieht sich klarerweise auf freihändige Vergaben bis 100'000 Franken (Produkte) bzw. 150'000 Franken (Dienstleistungen), was vorliegend nicht zutrifft. Die freihändige Vergabe der Alarmpikettfahrzeuge stützt sich vielmehr auf den oben genannten Art. 15 Abs. 1 lit. b GPA., wobei es gemäss Ziffer 8.5 der Beschaffungsweisung einer Konsultation der KFöB und der Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers bedarf.
- Die KFöB ist einbezogen worden. Liegt ein Dissensfall zwischen der KFöB und dem zuständigen Departement vor, entscheidet gemäss § 32 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Beschaffung² letzteres.
- In der öffentlichen und einsprachefähigen Publikation wurde als Beschaffungsobjekt «Beschaffung von 7 Alarmpikett-Fahrzeugen der Marke Tesla für die Kantonspolizei Basel-Stadt» und als Anbieter die Firma Force Pro genannt, da ursprünglich geplant worden war, die Fahrzeuge über diesen Ausrüster zu beschaffen. In Absprache mit Tesla und Force Pro erfolgte der definitive Kauf der Fahrzeuge dann direkt bei Tesla. Auf jeden Fall wurden allen Marktteilnehmern das Produkt, die betroffenen Firmen und der Preis transparent gemacht. Gegen diesen Zuschlagsentscheid wurde nicht rekuriert.

² Beschaffungsverordnung; VöB, SG 914.110

Letztlich könnte – wie bei jedem anderen Verwaltungsverfahren – das Gericht abschliessend darüber befinden, ob der Vergabeentscheid rechtmässig war. Dieses wurde trotz öffentlicher Publikation nicht angerufen. Wäre das Justiz- und Sicherheitsdepartement vom gewählten Vorgehen nicht überzeugt gewesen, hätte es diesen Entscheid nicht gefällt und öffentlich publiziert.

Was die Datenschutzthematik anbelangt, anerkennt das Justiz- und Sicherheitsdepartement, dass es den Datenschutzbeauftragten früher hätte einbeziehen sollen und wird dies in einem vergleichbaren Fall künftig auch tun. Selbstverständlich aber werden die offenen Datenschutzfragen geklärt, bevor die neuen Alarmpikettfahrzeuge zum Einsatz kommen. Dieser Prozess ist derzeit im Gange. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement geht nach wie vor davon aus, die neuen Alarmpikettfahrzeuge – wie im letzten Jahr kommuniziert – im Frühling in Betrieb nehmen zu können.

2. Stellungnahme zu den Empfehlungen der GPK

Der Regierungsrat nimmt zu den Empfehlungen der GPK wie folgt Stellung:

1. *Sowohl die jeweiligen departementsinternen Richtlinien wie auch die beschaffungsrechtlichen Vorgaben sind bei allen Beschaffungen des Kantons einzuhalten.*

Der Regierungsrat geht mit der GPK einig.

2. *Bei Beschaffungen sind sämtliche Schritte und Entscheide nachvollziehbar und vollständig zu begründen sowie zu dokumentieren.*

Der Regierungsrat geht mit der GPK einig.

3. *Die Erfordernisse an eine Marktanalyse im freihändigen Verfahren sind in der Verordnung zum Beschaffungsgesetz festzuhalten.*

Bisher hat es keinen Standard für eine Marktanalyse gegeben. Im Zuge dieser Beschaffung und auf Empfehlung der Finanzkontrolle hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement nun einen solchen Standard ausgearbeitet, der von der KFöB für in Ordnung befunden worden ist. Es erscheint dem Regierungsrat nicht zweckmässig, das operative Instrument der Marktanalyse auf Verordnungsebene zu spezifizieren. Da es sich um ein betriebswirtschaftliches Instrument handelt, muss es gemäss den spezifischen Erfordernissen situativ angepasst werden können. Die KFöB beabsichtigt deshalb, in Anlehnung an den Standard des Justiz- und Sicherheitsdepartements eine allgemeine Vorlage im Sinne eines Hilfsmittels zu erarbeiten und den Departementen zur Verfügung zu stellen.

4. *Bei Zuschlagspublikationen im freihändigen Verfahren müssen auch die Zuschlagskriterien publiziert werden.*

Gemäss Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt § 22 Art. 1 und der dazugehörigen Verordnung § 30 Abs. 3 sind die Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung entsprechend ihrer Gewichtung bekannt zu geben. Diese werden mit der Publikation der Ausschreibung auf simap.ch kommuniziert und automatisch in die Zuschlagspublikation übertragen. Bei freihändigen Direktvergaben ohne vorgängige Ausschreibung ist eine Bekanntgabe der Zuschlagskriterien mit der Zuschlagspublikation nicht vorgesehen und technisch auf simap.ch auch nicht umsetzbar.

5. *Der Regierungsrat ist aufgefordert, dafür zu sorgen, dass alle Beschaffungsstellen auf die Herausforderungen, welche die Digitalisierung (z.B. Internet of Things) mit sich bringt, sensibilisiert werden.*

Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher werden ihre Beschaffungsverantwortlichen und -abteilungen darauf sensibilisieren.

6. *Der Regierungsrat ist aufgefordert, zu prüfen, ob ihm bei Differenzen zwischen KFöB und Departement bezüglich der Vergabeart der abschliessende Entscheid vorbehalten bleiben soll.*

Der Regierungsrat erachtet die heutige Regelung gemäss § 32 Abs. 1 VöB, nach der letztlich die oder der zuständige Departementsvorsteherin oder -vorsteher entscheidet und dafür auch die Verantwortung zu tragen hat, als sachgerecht. Sie entspricht dem Grundsatz, dass immer die höhere Hierarchieebene entscheidet. Schon heute ist es aber so, dass jeder Dissensfall einer Dienststelle mit derjenigen eines anderen Departements an die jeweilige Vorsteherin oder den Vorsteher eskaliert werden kann.

7. *Der GPK sind auf Anfrage alle vorhandenen Unterlagen des betreffenden Geschäfts zuzustellen. Ein Verzicht auf Zustellung von Unterlagen ist zu begründen.*

Der Regierungsrat geht mit der GPK einig. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement entschuldigt sich bei der GPK dafür, dass dies hier nicht vollständig erfolgt ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin